

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. Oktober 1986



3681. Rafz, Amtlicher Quartierplan

Am 15. September 1986 ersuchte der Gemeinderat Rafz um Genehmigung seines Beschlusses vom 21. April 1986 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Oberdorf. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 29. April 1986 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 24. Mai 1986 der Kanzlei der Baurekurskommissionen des Kantons Zürich ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Gde. Rafz

Das Quartierplangebiet wird im Südwesten durch die Dorfstrasse, im Nordwesten durch die Oberdorfstrasse, im Nordosten durch die Rietgass, im Südwesten durch die Bergstrasse S-3 und im Süden durch die Heerenguetstrasse begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Rafz.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen, die Quartierstichstrassen A, B und C sowie die Fusswege D und E. Die an der Quartierstichstrasse A auf 18 m, an der Quartierstichstrasse B auf 11 m, an den Fusswegen D und E auf 9 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege.

Die vom Gemeinderat für die Verlegung des eingedolten öffentlichen Gewässers Nr. 2d festgesetzten Gewässerabstandslinien sind von der Genehmigung auszunehmen, da gemäss § 67 PBG die Festsetzung solcher Linien im Rahmen der Bau- und Zonenordnung zu erfolgen hat. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass gegenüber dem verlegten, eingedolten öffentlichen Gewässer Nr. 2d gemäss § 263 PBG für Bauten der gleiche Abstand wie gegenüber Nachbargrundstücken, mindestens jedoch 5 m, einzuhalten ist.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstichstrasse A 7,5 %.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht im übrigen, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Rafz vom 21. April 1986 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Oberdorf wird mit Ausnahme der Gewässerabstandslinien am öffentlichen Gewässer Nr. 2d gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rafz, 8197 Rafz (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Oktober 1986

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller